



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 26

Nummer 22

Datum 30.12.2016

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 43 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2017 vom 23.12.2016
- 44 Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen im Stadtgebiet von Leichlingen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 28.12.2016

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



43

1. Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2017 vom 23.12.2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Leichlingen mit Beschluss vom 24.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2017
im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	54.341.238 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	60.038.498 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.796.450 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	54.432.247 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.453.611 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.607.140 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.153.529 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.112.974 €

festgelegt.

**§ 2
Kreditermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **5.153.529 €** festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4
Ausgleichsrücklage / Allgemeine Rücklage**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **5.697.260 €** festgesetzt.

**§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung**



Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|-----|--|--|----------|
| (1) | Grundsteuer | | |
| | - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 230 v.H. |
| | - für die Grundstücke allgemeiner Hebesatz (Grundsteuer B) | | 550 v.H. |
| (2) | Gewerbsteuer | | 445 v.H. |

§ 7 außer- / überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 25.000 € sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NW als erheblich anzusehen.

Nicht erheblich sind außer-/ überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen von mehr als 25.000 €, wenn

- a) die außer-/ überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen durch Mehrerträge/ Mehreinzahlungen innerhalb des Produktes gedeckt sind.
- b) die Aufwendungen/ Auszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.
- c) die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

§ 8 Nachtragssatzung

- (1) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW gilt ein Fehlbetrag von 3 % der Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes.
- (2) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW sind zusätzliche Aufwendungen/ Auszahlungen dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen/ -auszahlungen übersteigen.
- (3) Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Ziff. 1 GO NW gelten Auszahlungen, deren Höhe weniger als 5 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen.
- (4) Als nicht nur geringfügige Erhöhung der Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme im Sinne von § 24 GemHVO NW gelten Auszahlungserhöhungen von über 10% mindestens jedoch von mehr als 25.000 €.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

- (1) Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen, die von der Organisationseinheit „Zentrale Dienste“ zentral bewirtschaftet werden, werden zu einem Budget im Sinne des § 21 GemHVO NW zusammengefasst. Dazu gehören die Kontengruppen 50 (ohne 5019100), 51 und das Sachkonto 5412150 (Dienstreisen). Die Aufwendungen für Aus- und Fortbildungen werden separat zu einem Budget zusammengefasst.
- (2) Sachaufwendungen, die von der Organisationseinheit „Zentrale Dienste“ bewirtschaftet werden, werden ebenfalls zu einem Budget im Sinne des § 21 GemHVO NW zusammengefasst. Dazu gehören folgende Sachkonten: 5281050 (sonstige Sachleistungen), 5242050 (Gebäudebewirtschaftung), 5251050 (Fahrzeughaltung), 5412250 (Dienst- und Schutzkleidung), 5441050 (Versicherungen, Steuern), 5431050 (Bürobedarf), 5431450 (Post- und Fernmeldegebühr), 5431550 (Bücher und Zeitschriften), 5431750 (Sachverständigen-,



Gerichtskosten), 5431250 (sonstige Geschäftsaufwendungen), 5431150 (Mitglieds- und Verbandsbeiträge).

- (3) Alle übrigen Aufwendungen/ Auszahlungen eines Produktes werden jeweils zu einem Budget im Sinne des § 21 GemHVO NW zusammengefasst.
- (4) Die Ermächtigungen für investive Ein- und Auszahlungen sind nicht untereinander deckungsfähig. Sie sind investitionsgenau zu bewirtschaften.
- (5) Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NW wird auf 25.000 € festgelegt.

§ 10

Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO

Für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie für Auszahlungen für Investitionen gelten folgende Regelungen:

- (1) Ermächtigungsübertragungen für konsumtive Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind nur dann zulässig, wenn eine Maßnahme bereits begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung/ Leistung noch im abgelaufenen Haushaltsjahr erteilt wurde. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahrs verfügbar. Hiervon ausgenommen sind die laufenden Aufwendungen der sogenannten Schulgirokonten. Die noch verfügbaren Ermächtigungen (Reste) können nach Genehmigung durch den Kämmerer in voller Höhe im folgenden Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen, jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Bestandteilen in Benutzung genommen werden kann.
- (3) Sind Erträge und Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen zur Leistung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- (4) Ermächtigungsübertragungen sind nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Mittel im Budget zur Verfügung stehen.
- (5) Ermächtigungsübertragungen nach Ziffer 1 und 2 werden auf Antrag durch den Kämmerer genehmigt. Die Frist zur Beantragung regelt die jeweilige Jahresabschlussverfügung.
- (6) Die genehmigten Ermächtigungsübertragungen sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Stellenplanvermerke

Die im Stellenplan mit dem Vermerk

- "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden der Stelle nicht mehr besetzt werden,
- "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind bei Freiwerden der Stelle in niedrigere Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen einzugruppieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 08.12.2016 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Bergisch Gladbach mit Verfügung vom 19.12.2016 erteilt worden.



Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 02.01.2017 im Rathaus der Stadt Leichlingen, Zimmer 407, öffentlich aus. Alternativ kann der Haushalt auch auf der Homepage www.leichlingen.de eingesehen werden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 23.12.2016

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

44

**Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen im Stadtgebiet von
Leichlingen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor
Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen
(Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NRW s. 232 / SGV. NRW
7129) in der derzeit gültigen Fassung**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates vom 14.02.2008, letztmalig geändert durch Beschluss des Rates über die 4. Änderung vom 24.11.2016 für das Gebiet der Stadt Leichlingen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Nach § 9 Abs. 1 LImSchG sind von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- (2) Von dem Verbot wird an folgenden Tagen eine allgemeine Ausnahme bis 24.00 Uhr zugelassen
 1. Am dritten Samstag im September aus Anlass des an diesem Wochenende traditionell stattfindenden Stadtfestes
 2. An dem Wochenende im August von Freitag bis Sonntag, an dem traditionell das Leichlinger Schützenfest im Bereich Trompete stattfindet.
 3. Am Freitag und Samstag des Wochenendes im Oktober, an dem traditionell das Leichlinger Oktoberfest stattfindet.
 4. Am Donnerstag (Altweiber) und am Karnevalssamstag, an dem traditionell die Leichlinger Altweiberparty im Zelt und die Karnevalsparty im Zelt stattfindet.



- (3) Von dem Verbot wird an folgenden Tagen eine allgemeine Ausnahme wie folgt zugelassen
1. Am Samstag vor dem Erntedanktag auf Sonntag aus Anlass des an diesem Wochenende traditionell stattfindenden Erntedankfestes in Witzhelden für Musikaufführungen bis 1.00 Uhr; Bewirtung auf dem Marktplatz in Witzhelden bis 3.00 Uhr.
- (4) Die getroffene Ausnahmeregelung gilt für den jeweils festgesetzten Veranstaltungsbereich.

§ 2

- (1) Die Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) ist insbesondere auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen, auch während der in § 1 Abs. 2 genannten Zeit nur aufgrund einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Abs. 4 LImSchG gestattet.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung (Musikerlaubnis) ist bei der Stadt Leichlingen, Der Bürgermeister, - Ordnungsamt -, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wird jedoch den Zweck des § 1 dieser Verordnung jeden berücksichtigen.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 24.11.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 28.12.2016

gez. Frank Steffes
Bürgermeister